

**Festgabe**

für

**Hermann Hüffer.**



Das Recht  
des  
Bürgerlichen Gesetzbuches

vom 18. August 1896.

Ein dogmatisches Lehrbuch

von

Dr. Ernst Landsberg

ordentl. Professor der Rechte zu Bonn.



Berlin 1903.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung,

G. m. b. H.



**Herrn Hermann Hüffer,**

ord. Professor der Rechte an der Universität zu Bonn,  
Königl. Preussischem Geheimen Justizrat,

zur Feier des Tages,

an welchem er

vor fünfzig Jahren

die Würde eines Doktors beider Rechte

erlangt hat, gleichwünschend dargebracht von der

Juristischen Fakultät der

Rheinischen Friedrich Wilhelms-Universität

zu Bonn

am 17. August 1903.



# Erstes Buch. Allgemeiner Teil. \*)

## Erster Abschnitt.

### Das Recht im objektiven Sinne.\*\*)

#### I. Das Recht.

##### § 1.

I. Das Recht (im objektiven Sinne) bemüht sich um die Ordnung der äußeren Angelegenheiten der Menschen untereinander.

1. Es will die äußeren Angelegenheiten ordnen, Ordnung schaffen in diesem äußerlichen Sinne; den Gegensatz bilden religiöse und ethische Ordnungen.

2. Es will die äußeren Angelegenheiten der Menschen ordnen, d. h. die Angelegenheiten der einzelnen Menschen und der Menschenverbände, kleiner und größer, von der Familie bis zu Kirche und Staat. Denn auch bei diesen größten Verbänden ist Gegenstand der äußeren Ordnung menschliches Verhalten. Soweit Staat und Kirche

\*) Ernst Immanuel Bekker, System des heutigen Pandektenrechts, 2 Bde. — Hellmann, Vorträge. — Eck, Vorträge, fortgef. v. R. Leonhard. — Gareis, Der allg. T. des BGB. — Leonhard, R., Der allg. T. des BGB. in seinem Einfluß auf die Fortentwicklung der Rechtswissenschaft. — Zitelmann, Das Recht des BGB., System zum Selbststudium und zum Gebrauche bei Vorträgen, bisher erst erschienen der allg. T.

\*\*) Gewaltige, philosophische und juristische Literatur. S. etwa besonders: Bierling, Zur Kritik der juristischen Grundbegriffe. — Lhon, Rechtsnorm und subjektives Recht. — Bierling, Juristische Prinzipienlehre. — Windscheid-Kipp, Pandekten, 1, 59 fg. und 130 fg. — Jhering, Geist des Römischen Rechts, 3, 160 fg.; Zweck im Recht, 1, 443 fg. 2, 188 fg.; i. den dogm. Jahrbüchern 32, 65 fg.

über den Menschen hinaus reichen, entziehen sie sich der rechtlichen Regelung.

3. Das Recht will aber nur ordnen diese äußeren Angelegenheiten der Menschen untereinander — nicht im Verhältnisse der Menschen zu anderen Lebewesen, erst recht nicht im Verhältnisse der Menschen zu der Natur. Es gibt kein Recht der Tiere, weder aktiv (Tierschutz), noch passiv (Strafprozesse gegen Tiere in alten Zeiten!). Es gibt aber auch kein Recht des Menschen gegen die Natur<sup>1)</sup>, keine Rechtsregel, die den Eigentümer eines Grundstückes vor Überschwemmung schützt oder bei der Bebauung unterstützt. Wohl mag es Rechtsregeln geben, welche den Staat oder einen Einzelnen verpflichten, dem Eigentümer zu derartigen Zwecken beizustehen (Staatshilfe bei Notstand — Arbeit auf fremdem Grund und Boden im Tagelohn); immer aber beziehen sich dann diese Rechtsregeln nur auf das Verhältnis zwischen Unterstützer und Unterstütztem, nie auf das Verhältnis zwischen Mensch und Sache.

4. Endlich ein Wort der Bescheidenheit. Das Recht ordnet nicht jene Verhältnisse, sondern es möchte sie bloß ordnen. Ganz gelingt dies nie. Schön schon, wenn es heute besser gelingt, als es gestern gelungen ist. Das Streben jedes wahrhaft „Rechtsbesessenen“ geht dahin, daß es morgen etwas besser gelingen möge, als es heute gelang.

II. Die Unmöglichkeit vollständiger Rechtsverwirklichung beruht auf der Unzulänglichkeit unserer Mittel. Da das Recht von Menschen ausgehend an Menschen sich wendet, so stehen ihm nur diejenigen Mittel zu Gebote, durch die überhaupt Menschen aufeinander einwirken können: psychische und physische.

1. Freiwilliger Gehorsam, beruhend seinerseits wieder auf freiwilliger Unterwürfigkeit und auf Gewohnheit, ist die wirksamste Triebfeder der Rechtsverwirklichung. Deshalb redet das Recht zu den Menschen in Form von Befehlen, nicht von Ratschlägen. Deshalb muß das Ansehen dieser Rechtsbefehle möglichst gewahrt und gesteigert werden. — Hinzu kommen andere Antriebe: Furcht vor üblen Folgen des Ungehorsams; blinder Autoritätsglaube; klare Einsicht in den Nutzen des Gehorsams, zu egoistischen oder zu höheren

<sup>1)</sup> Daran ist festzuhalten trotz der geistreichen Ausführungen bei Löffler, Unrecht und Notwehr, i. d. Zeitschr. für gesamte Strafrechtswissenschaft 21, 1 fg., namentlich S. 21 Note 44 oder S. 28.

Zwecken. In der unendlich überwiegenden Zahl von Fällen, bei jeder Lebensbetätigung anständiger Menschen sowie redlich verwalteter Gemeinschaften, sind es solche Einflüsse, infolge derer die rechtliche Ordnung sich erhält. Nähmen in einem Gemeinwesen die Anzahl der Fälle überhand, wo diese Mittel nicht mehr genügen, so wäre es um die Rechtsordnung innerhalb dieses Gemeinwesens getan. Die Erfahrung beweist aber, daß es so weit nie, oder doch nur ganz vorübergehend in schlimmsten Zeitläuften, kommt. Deshalb kann zur Not ein Recht bestehen, gestützt lediglich auf diese inneren Triebfedern des Gehorsams (das Völkerrecht; gewisse Teile des Staatsrechts); ohne solche Triebfedern, etwa bloß gestützt auf rohe Gewalt, dagegen nicht.

2. Äußerer Zwang ist dasjenige Mittel der Rechtsverwirklichung, das bei oberflächlicher Betrachtung oft einzig ins Auge gefaßt wird. Dieser Zwang aber muß selbst wieder ein rechtlicher sein. Als solcher erscheint er uns auf unserer Stufe der Gesittung nur, wenn geübt durch den Staat in festen (rechtlichen) Formen, als sogenannte Zwangsvollstreckung. — Zu diesem Mittel greift das Recht nur ungerne vorübergehend; sondern meist erst, wenn die Hoffnung auf freiwilligen Gehorsam sich als trügerisch erwiesen hat, nach eingetretener Rechtsverletzung zu deren Wiederausgleichung. Feststellung der eingetretenen Rechtsverletzung mag allenfalls durch andere als staatliche Organe (Schiedsgerichte) erfolgen; dem Staate allein gebührt die Anwendung des Zwanges.

3. Wo die Beteiligten erwarten, daß bei Rechtsverletzung äußerer Zwang entgegentreten würde, da wirkt offenbar diese Erwartung wieder als geistige Triebfeder zum Gehorsam, ehe es noch zum Zwang kommt; und erst recht wirken so andere Fälle tatsächlicher Zwangsvollstreckung als abschreckende Beispiele. Gewiß trägt dies wesentlich zum Ansehen des Rechts bei. Jedoch wäre es ein schwerer Irrtum, dieses Ansehen bloß auf die zum Zwange erforderlichen Machtverhältnisse stützen zu wollen. Das Machtgebot des Führers einer verheerend eingebrochenen Barbarenhorde genießt nicht Rechtsansehen, ist nicht Recht, obschon es äußere Verhältnisse der Menschen untereinander betrifft und beherrscht. Es ordnet an, aber es ordnet nicht; es besteht, aber es gilt nicht als Rechtsfaß.

## II. Das deutsche Recht der Gegenwart.

## § 2.

Ein Recht gilt, das heißt es macht das Ansehen seiner Befehle gewissen Menschen gegenüber geltend. „Geltendes Recht“ ist dasjenige, das an einem bestimmten Orte zu einer bestimmten Zeit gilt; für uns dasjenige, das jetzt und hier gilt.

1. Der Raum, innerhalb dessen ein gewisses Recht gilt, ist bei unseren Verhältnissen stets ein staatlich abgegrenztes Gebiet, entweder der ganze Staat oder ein Teil desselben. „Deutsches Recht“ ist alles Recht, das innerhalb Deutschlands<sup>1)</sup> gilt, wenn auch bloß innerhalb einzelner Staaten oder Staatenteile des Deutschen Reichs. „Gemeinfames Deutsches Recht“ ist dasjenige, das in ganz Deutschland gleichmäßig gilt<sup>2)</sup>; „gemeines deutsches Recht“ dasjenige, welches in ganz Deutschland gleichmäßig auf Grund einheitlichen Befehles gilt.<sup>3)</sup>

2. Der Rechtszustand Deutschlands hat mannigfach gewechselt. Diese Wechselgänge zu verfolgen ist Aufgabe der Rechtsgeschichte, welche das Recht der Gegenwart erst voll verständlich macht.

3. Aufgabe dieses Buches ist, vorzutragen

- a) nur Deutsches Recht;
- b) nur gemeines Deutsches Recht;
- c) nur heutiges gemeines Deutsches Recht<sup>4)</sup> ohne historische Erklärung, in sog. dogmatischer Darstellung.

4. Das deutsche Recht schneidet gegen das fremde, das Recht der Gegenwart gegen das der Vergangenheit keineswegs in voller Schärfe ab. Da wir die ausländischen Staaten anerkennen, so räumen wir fremdem Recht auf fremde Rechtsverhältnisse nicht selten Rechtswirkung auch bei uns ein. Da erst recht wir unsere eigene Vergangenheit nicht verleugnen, so räumen wir erst recht häufig

<sup>1)</sup> Auf Kolonien, Schutzgebiete und Konsular-Jurisdiktionsgebiete soll hier keine Rücksicht genommen werden.

<sup>2)</sup> Hier kam die Übereinstimmung eine zufällige sein; sämtliche deutsche Staaten mögen jeder für sich dasselbe angeordnet haben.

<sup>3)</sup> Hier ist die Übereinstimmung eine wesentliche; über sämtliche deutsche Staaten hin trifft das Reich eine und dieselbe Anordnung.

<sup>4)</sup> Häufig versteht man, wenn für Deutschland von „gemeinem Recht“ kurzerhand die Rede ist, darunter noch aus alter Gewohnheit das bis zum 1. Januar 1900 gültig gewesene gemeine deutsche Recht hauptsächlich römisch-kanonistischen Ursprunges, das sog. Pandektenrecht.